

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Carl Friederich

aus Archiven und andern Quellen bearbeitet

Vor der Revolution

Drais von Sauerbronn, Karl Wilhelm Ludwig Friedrich

Carlsruhe, 1818

VII. Religionsprocesse

[urn:nbn:de:bsz:31-242140](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242140)

lutherische Geistlichkeit erhielt zwei Special = Superintendenten, zu Birkenfeld und Winterburg. Es wurde die dort neue Stelle eines Landphysicus, und die eines Land-Commissärs gebildet, der auf die Landstrassen, auf öffentliche Gebäude, auf das Grabenmachen und die Wässerungen, auf die Einführung der Futterkräuter und ähnliche Objecte des Feldbaues und Wohlstandes, zu wachen hatte. Endlich wurde für die bedeutenden Forst-, Jagd- und Fischerei = Intraden eine gesonderte Verrechnung aufgestellt; späterhin folgte auch ein eigenes Oberforstamt für die hintere Grafschaft nach.

VII.

Religionsprocesse.

Im Jahr 1777 brach ein Uebel aus, das — nicht in politischen Folgen gross war, wohl aber in der nahen Gefahr, so wie in dem Schmerzen, welchen es dem Gemüthe des Markgrafen, und in der Arbeit, die es unserm Ministerium sowohl als den Cabinetten anderer Höfe machte, um es zu bekämpfen, und zu vernichten. Carl Friederich, voll Duldsamkeit und ganz von dem Triebe beseelt, seine neuen Unterthanen hoch zu beglücken, im voraus aber ihnen alle Zusagen des Erbvertrags treulich zu halten — wird öffentlich angeklagt, daß ihre Religion unter Seiner Regierung

gefährdet sey. Um eine unmäßige Beschränkung Seiner Regentenrechte, und um ihre herabwürdigende Theilung mit einer andern, verfassungswidrig neben Ihm administrirenden Gewalt — ist schon beim obersten Richter die Bitte angenommen; Vorverfügungen des Reichshofraths finden sich mehr, als dieser gerade gewollt hatte, geeignet, die nun schon beunruhigten Gemüther gegen ihren Landesheerrn allgemeiner aufzureizen; und bald wird von jenem Reichsgerichte sogar dem Markgrafen — wenn er nicht einstweilen den Fortbetrieb der Sache in Winkelversammlungen ungehindert geschehen lassen will — mit einer auf Seine Kosten einrückenden kaiserlichen Localcommission gedroht!

Um eine solche Erscheinung als möglich zu begreifen, ist zuvörderst den baden-badischen Unterthanen nicht Unrecht zu thun. Keineswegs in ihrer Stimmung — lag der Keim dieser Verirrungen; und selbst der verführte Theil blieb nur äusserst klein an der Zahl.

Die verwittwete Markgräfin Marie Victorie hatte ihren Siz im Schlosse zu Baden genommen. Einige Geistliche, benutzten die etwas schwärmerische Frömmigkeit dieser Fürstin, die durch ihre Sittlichkeit und Weltbildung, wie durch ihren Stand, ihre Reichthümer und Wohlthätigkeit, als ein beschützendes höheres Wesen in jener Stadt verehrt war. Ihre Umgebungen sagten ihr so lange, bis sie es selbst glaubte, von der Wehrlosigkeit vor, in der denn doch die Sache der Religion

bei einer bloß protestantischen Regierung sey. Ihr Gewissen wurde beschworen, daß sie noch bei ihren Lebzeiten, als der von Gott bestellte Schutzgeist für den Glauben, ein Werk stiften möge, auf das die spätern Nachkommen sich stützen und sie segnen könnten. Nachdem ihr Wille dafür erwärmt war, wurde mit Hilfe einiger ausländischen Rathgeber, besonders des Fürstbischofs von Speyer, der Plan angelegt, daß unter dem Titel einer catholischen Consistorial-Commission, alle, nicht ohnehin vor der geistlichen Behörde, sondern vor dem weltlichen Regenten hangenden Rechte, sobald sie nur das Aeußere der Religion betreffen — dem Markgrafen aus der Hand genommen und theils von dem Bischof, theils von der verwitweten Markgräfin, theils durch eigene Personwahl der Unterthanen, allenfalls unter kaiserlichem Schutz — geleitet würden. Da man wohl fühlte, daß dieses, alle reichsgesetzlichen Bestimmungen und selbst den bbadischen, von den Unterthanen mit Dank angenommenen Erbvertrag überschreitende Verlangen gebaut seyn mußte auf den Beweis wirklicher Antastungen der Religionsicherheit, oder einer nahen Gefahr derselben: so wurde einige Jahre lang auf Fälle der erstern Art, aber vergebens, zugewartet. Man entschloß sich also hauptsächlich wegen der Besorgnisse *), um vor-

*) „Hauptsächlich künftige Gefahr bei den angenommenen Grundsätzen, heißt es im Mandatsgesuch, sei der Grund der Beschwerde; die Quelle müsse verstopft werden, und nur durch catholische Dicaasterien könne dies geschehen“.

bauende Veranstaltungen beim Reichshofrath i. J. 1777 einzukommen, wozu Marie Victorie nicht nur das Geld gab, sondern auch im Verfolg (1778) eine Reise nach Wien machte, den größten Theil ihrer frommen Stiftungen, in Capitalien, dem Erzhaus Oestreich eigenthümlich cedirte, und ihre übrigen Verbindungen am kaiserlichen Hof benutzte, um Stoff anzulegen, der zu einem, ihr selbst fürchterlichen Brand hätte auslodern können.

Da, um förmliche Kläger aufzustellen, die Untertanen mußten vorgeschoben werden: so hatte die Markgräfin noch besondere 25000 fl. bei dem Ordinariat zu Bruchsal hinterlegt, für einen aus den Zinsen zu besoldenden Syndicus, der den Gemeinen Baden und Rastatt in Kirchen-, Schul- und andern gemeinen Landesangelegenheiten die Gerechtfame bewahren sollte“ — im Grunde war aber eine Art Mitregent in der ausübenden Gewalt gemeint. Die Aufreizung fing man natürlich bei jenen Städten an, die der Markgräfin die nächsten und dankbarsten, fast nicht mehr im Stand des freien Willens, waren — also bei Baden und Rastatt; aber die Emissarien hatten schon im ganzen Land ihr Vorträge ausgestreut — in den Oberämtern Rastatt, Eberstein und Baden bereits Unterschriften empfangen *). Da geschah schnell genug der

*) Sie beschwerten sich späterhin in ihrem dritten Nachtrag, beim R. Hofrath: „es seyen (durch landesherrliche Gegen-

erste und weise Gegenschritt unsers Gouvernements. Nicht Strafgebote, die nur zu grösserm Mißtrauen und heimlichen Schritten gereizt hätten, gingen aus, sondern vertraute Staatsdiener selbst, die in Haupt- und Neben-Orten die Vorsteher und Burgerschaften vor sich beriefen, und sie erst genau belehrten von der schlimmen Tendenz des Unternehmens, von den traurigen Folgen eines ewigen Zwiespaltes, von dessen schwerer Vereinigung mit ihrem abgelegten Huldigungsseide, von der Schmach und Neue die die Ankläger eines so guten Fürsten vor aller Welt treffen werde. Man warnte sie vor Schaden, ohne zu drohen oder zu verbieten — und diese Mäßigung verfehlte nicht ihres Zweckes. Bald konnte jeder landesherrliche Commissär erfreulich die erhobenen Antworten der meisten Unterthanen — die, nach der allgemeinen Belehrung, auch noch einzeln vorgerufen wurden — melden: „das sey ein ganz anderes, als was ihnen dunkel angetragen worden; sie haben keine Klage gegen ihren Fürsten, hoffen auch nie eine zu finden, wollen ihm getreu seyn bis in den Tod, und glauben keinen Syn-dicus nöthig zu haben“. Mehrere erzählten, wie sie zur Unterschrift gleichsam genöthigt und die Thüren ver-rammelt worden seyen.

maasregeln) schon 23 Gemeinen zum Rücktritt gebracht worden“. So sehr war also das Uebel verbreitet. Dem Stifte zu Baden aber und sämtlichen Klöstern des Landes ist nachzurühmen, daß sie nie an diesem Processe Theil genommen haben.

Mit strenger Gerechtigkeit aber verfuhr man gleichzeitig gegen andere Amtsvergehen einiger Officianten, von denen man wußte, daß sie geheime Anhänger am Syndicat waren; ihre Dienstentlassung erfolgte durch Rechtskenntniß, und die Wirkungen der Gnade wurden denjenigen entzogen, die in dem Landesregenten keinen Landesvater erkennen und lieben wollten.

Die Anzettler in Baden, welche sich schon durch Correspondenzen und Deputationen verstrickt hatten, konnten nun nicht mehr mit den zugesicherten, erweiterten Vollmachten aufkommen und mußten — da bald auch die Stadt Rastatt zurück getreten — allein mit dem, unter dem Namen der Syndicatsache bekannten Klagewerk, auf dem Kampfplatz bleiben. Es war nie eine Landes-, nun nicht einmal mehr eine Amtsklage, und man machte doch Anforderungen für eine Landeshälfte. Die weitläufigen Wechselfchriften liegen dem Publicum im Drucke vor und sind — die Einmischung unwürdiger Kleinigkeiten abgerechnet — mit Feinheit von beiden Seiten geführt. Die Hauptbedenklichkeit der Kläger war in die geschehene Aufhebung der Regierung und Kammer zu Rastatt gesetzt, statt daß jetzt nur zwei catholische Glieder in jedes der gleichen Dicasterien zu Carlsruh gezogen worden, denen doch die Aufsicht und Leitung aller Kirchensachen und geistlichen Gefälle überlassen sey. Im umgewandten Fall habe das corpus evangelicorum die Nothwendigkeit behauptet, daß der

catholische Fürst ein, von seinem Einfluß gesondertes protestantisches Consistorium errichte und ihm alle kirchlichen und Schulanangelegenheiten zu ordnen überlasse. Unser Ministerium ließ antworten: diese Nothwendigkeit im umgewandten Fall sey in dem Unterschiede begründet, daß selbst die innern Religions-Sachen der evangelischen Unterthanen von keinem eigenen Bischof vertreten seyen. Dem Landesherrn desselben Glaubens vermögen und pflegen sie zwar diese ihre Collegialrechte zu übertragen. Wenn aber ein solcher nicht da sey: so entstehe eine, nur durch ein Consistorium auszufüllende Lücke, wozu noch freiwillige Landesverträge über den Rechts-Umfang zu kommen pflegen — statt daß im catholischen Lande der Bischof, nach wie vor, seine Rechte für die Religion ausübe. Die Bürger von Baden erwiederten: daß auch unter den, dem catholischen Landesherrn zukommenden Kirchenrechten solche mitbegriffen seyen, die nicht wesentlich aus der Landeshoheit fließen, sondern die aus dem besonderen Vertrauen, das die catholische Kirche eines Landes in den Fürsten setze, wenn er ihr eigenes, angesehenstes Kirchen-Mitglied sey — ihm ebenfalls aufgetragen seyen. Daher die nähere Beschützung- und Veransta- tungsbefugnisse in kirchlichen Angelegenheiten, die nicht gerade das oberste Hirtenamt des Bischofs berühren, oder die, aus einer Ueberlassung von diesem, die weltlichen catholischen Regenten mehr oder weniger in Übung bekommen haben. In diese Eigenschaft der

Mitdirection trete aber der evangelische Nachfolger nicht ein; und wenn die Kirche oder die Unterthanen sie dennoch in seiner Hand lassen wollen, so leide es die Natur der Sache nicht anders, als daß er sie durch Diener derselben Kirche ausüben lasse. Zudem werde er noch an den Zustand des Entscheidungsjahrs gebunden — den hier jeder Theil für sich auslegte. Schon ehe diese Deduction unserm Ministerium im Rechtsweeg mitgetheilt ward, ließ dasselbe sie durch eine Privat-Druckschrift dahin beantworten: es sey nicht erwiesen noch wahr, daß die Schutzherrlichkeit über die catholische Kirche dem Regenten nur als Mitglied derselben zustehe; der teutsche Kaiser sey ja oberster Schutzherr auch der evangelischen Kirchen. Uebertragene Kirchenrechte eines Regenten seyen zwar eine, mit den Staatsgrundsätzen verträgliche Möglichkeit, aber darum noch keine Wirklichkeit, so lange sie nicht bewiesen sind. Die Rechte, die der catholische Fürst über die catholische Kirche ausübt, und von denen die bischöflichen Rechte schon, nach der Natur dieser Religion, ausgeschieden sich finden, seyen, da Veränderungen nicht vermuthet werden, als fließend aus der Fortdauer des ursprünglichen Zustandes anzunehmen, nicht aber aus einer Unterbrechung und nachmaligen Wiederherstellung, also mit doppelter Veränderung. Man kenne wohl den historischen Beweis vieler Ueberlassungen des Staats an die Kirche, aber keinen vom umgewandten Fall. Die Concordate der Regenten mit dem päpstlichen

Stuhl bezeugen, daß der Umfang der einen und andern Gewalt in diesem und jenem Lande verschieden modificirt — nimmermehr aber, daß dasjenige, was hiernach der weltlichen verbleibt, ihr aus Uebertrag der Kirche zugekommen sey. Es sey demnach der weitere gefolgerte Heimfall — so oft ein Regent anderer Religion auftritt und keine besondere Landesverträge gezeigt werden können — ein Unding. Der Religionsfriede wisse davon nichts, und der westphälische messe den Bischöfen ihre bestimmten Diöcesanrechte sogar nur in soweit, als sie im Normaljahr besessen worden, in den Ländern der andern Religion zu. Was aber der evangelische Nachfolger aus seinem Territorialrecht übe, und in eigener Person üben dürfte, das könne er auch durch alle Staatsdiener, die er wählen will, vollziehen lassen — wie dieses im umgewandten Fall die catholischen Nachfolger gleichgestalt behauptet haben. Nicht nach der Frage: durch wen — sondern nach der: wie wird die Regentengewalt ausgeübt? bestimme sich das Wesentliche der Religionsbeschwerden. — Rücksichtlich der Anwendung auf ein einzelnes Land, wurde bemerkt, daß ohnehin der Schluß von speciellen Verträgen und von einer teutschen Landeseinrichtung auf die andere, mißlich sey; daß aber das Herkommen in mehreren Fürstenthümern gemischter Religion vielmehr für den Markgrafen spreche; besonders in Badenbaden, wo vor dem Anfall, den Evangelischen in Malberg, Gernsbach und im Vorder-Sponheimischen

kein eigenes Consistorium gegeben gewesen; und daß — bei den, dem Erbvertrag v. 1765 vorangegangenen Tractaten — vom Ministerium zu Rastatt die Beibehaltung der catholischen Landes-Collegien, oder wenigstens einer gewissen Anzahl von Rätthen und Landbeamten, ausdrücklich proponirt, aber davon wieder abgestanden worden, als der durlachische Geschäftsträger auf der erklärten Instruction beharrte: „daß sein Fürst sich in Seinen Regenten-Handlungen die Hände nicht binden lasse, man aber bei dessen bekannter Toleranz und Mäßigung sich versichert halten dürfe, es sollen die catholischen Landeskinder von dergleichen Bedienungen, bei erfundener Tüchtigkeit nicht ausgeschlossen werden“. Diesem Argumente hatten die Kläger in ihrer Mandatsbitte mit der Bemerkung zuvorzukommen gesucht: „es habe des Erbvertrags, für die jetzt behaupteten Religions-Ansprüche, gar nicht bedurft“ — was der Markgraf undankbar fand.

Der Geschichte genügt an diesen hervorragenden Sätzen aus viel mehrern Erörterungen, in die sie nicht mit der ganzen Rechts-Beurtheilung einzugehen hat *).

*) Als i. J. 1778 der Haupt-Consulent der Markgräfin zugleich mit ihr in Wien auftrat: so richtete er seine mündliche Solicitatur hauptsächlich dahin: „wenn der Landesherr auch keine obligationem perfectam habe, seine Rechte in sacris durch catholische Collegien verwalten zu lassen, so sey doch eine imperfecta — nach den Versicherungen, welche Carl Friederich Seinen neuen Unterthanen zu

Um bedauerlichsten waren allemal die erbitternden eingeflochtenen Nebenzüge. Indem die verwittwete Markgräfin — die aus dem Testament ihres Eheherrn die Pflicht zu Stiftungen für badische Kirchen und Schulen auf sich hatte — die Bedingung jener ewigen Consistorial-Commission daran knüpfte, und mit der ihr

ihrer Veruhigung über die Religion gegeben habe — nicht zu verkennen“. Aber dann hätten sie nicht durch Sturm- lauf vor dem Richter, der niemals auf obligationes imperfectas sprechen darf, sich selbst die gelindere Bahn verschließen müssen. Hätte man die nachgefolgten Beschwerlichkeiten voraus gesehen: so hätte der Markgraf sich ohne Zweifel aus freiem anfänglichen Entschluß gefallen lassen, eben so gut 3 oder 4 catholische Mitglieder — statt der allerdings geringen Zahl von zweien — in Seine Regierung und Hofgericht sowohl, als in die Kammer, aufzunehmen. Es wäre dieses um so wünschenswerther und leichter gewesen, als wirklich die Absicht, wie in Religions-sachen verfahren werden solle, die redlichste, mithin nur noch der erste Eindruck zu gewinnen, das Vertrauen auf mehrere mitrathende Subjecte zu verbreiten, und dadurch zu befestigen war. Nachdem aber die schon klagend aufgetretenen Bürger weder in ihren Forderungen, noch in der Art ihres Betriebs, leidliche Schranken hielten: so war der Markgraf — nicht etwa nur nach empfangenen Rathschlägen, sondern nach eigener Denkungsweise sehr entschlossen, keinen Mittelweegen jetzt Raum zu geben, sondern zu erst Seine Regentenrechte vor Kaiser und Reich durchzuführen. Seine spätere Regierungsgeschichte zeigt, daß Er, beim Anwuchs Seiner Lande und Mittel, gern eigene catholische Commissionen für ihre Kirchen-, wie für die Schulsachen und die Stiftungen, niedergesetzt hat. Es hatten sich auch, durch den voranschreitenden Geist der Zeit, frühere Bedenklichkeiten verloren.

angebotenen Niedersezung einer steten catholischen Schulcommission sich nicht begnügte — der Markgraf aber, wegen dieser unausstehlichen Anmuthung, ihre reiche Schulstiftung, die er sonst Seinem Lande so gern bald gegönnt hätte, standhaft zurückwies: so stellten dies die Kläger als gehässige Unterdrückungen des Floris und der Bildung Seiner catholischen Unterthanen dar. Weil ferner ein, bei dem Gymnasium zu Baden als Lehrer angestellter Weltpriester, der einen Orden mit päpstlicher Dispensation abgelegt hatte, nachmals wegen leichtsinniger Handlung angeklagt, und doch seine Freisprechung bei der Regierung gerecht erfunden worden: so wurde am Reichs-Hofrath vorgetragen: man untergrabe die Religion auch schon in den Schulen. Weil dem Oberkeller zu Baden, der nur nebenbei die Renten der Erjesuiten, welche der Landesherr ganz hätte an sich ziehen können, verrechnete — ein lutherischer Adjunct zugegeben worden: so hieß es: man fange an, die geistlichen Fonds in die Hände der Acatholiken zu legen *). Auf diese und geringere Angaben hin, war die Störung in Religion und Sitten, besonders aber immer die Störung im Besiz,

*) Wie verschieden hievon der Markgraf dachte, beweist die Verordnung v. 1778, wornach die Verrechnung und Administration der Heiligen-Fonds, welche unter der Kaiserlicher Hofkammer geführt worden waren, jetzt der Carlshofer Rentkammer abgenommen, und den betreffenden Gemeinden selbst, unter gehöriger Staats-Aufsicht, überlassen worden sind.

durch catholische Collegien regiert zu werden, behauptet, und nicht nur ein Mandat, sondern auch, zu näherer Untersuchung und dauerhafter Abstellung der Religionsbeschwerden, eine kaiserliche Localcommission unter Beiwirkung der bischöflichen Ordinariate, nachgesucht.

Hätten sich um diese Beiwirkung die fünf Diöcesan-Bischöfe, zu welchen das kleine badische Land, dies- und jenseits Rheins gehörte *), zugleich geregt: so würde die Zumuthung, die dem ehrwürdigen Markgrafen geschah, noch empörender in die Augen gefallen seyn. Aber nur der Fürstbischof zu Bruchsal **) als intervenientischer

Theil

*) Diesseits im nördlichen Theil von Baden, bis an die Delbach, erstreckte sich die spenerische Diöces; im südlichen Theil der mittlern Markgraffschaft und in unsern Bezirken der französischen Souveränität, die Strassburgische; über die catholischen Puncte des Oberlandes die Constanzische; über Vorder- und Hinter-Sponheim die Mainzische und Trierische.

**) August Graf von Limburg-Styrum — derselbe welcher, während des Betriebs obiger Prozesse, 1780, noch einen andern heftigen Haber — der wenigstens in der Gelehrten-Republik mehr Aufsehen erregte, als er werth war — gegen den Markgrafen auführte und zu Wien mit der Syndicatsache verfolgte. Der von ihm selbst empfohlene und uns zugewiesene Professor Wiehl am Gymnasium zu Baden, hatte zu einer Disputir-Ubung Sätze aus Feders practischer Philosophie mit etwelcher Erweiterung drucken lassen, unter denen die schlimmsten waren: „daß der einzige ursprüngliche Grundtrieb des Menschen die Selbstliebe — und daß es allemal pflichtwidrig sey, zeitliche Güter

Theil beim R. Hofrath aufgetreten, und hatte, seinem Ausdruck nach, die Sache Gottes für angegriffen, die Reichs-Gesetze und Erbverträge für verletzt erklärt. Er unterstützte hauptsächlich die Beschwerden der Stadt Baden, behauptete aber auch in andern Beziehungen auf

zu verachten, wenn man sie rechtmäßigerweise haben könne". Statt dem jungen Mann die väterliche Mahnung zu geben, daß er künftig auch die Sätze, die er nur mit Beschränkungen vertheidigen wollte, sogleich vorsichtiger ausdrücken möge — wurde ein Verkezerungsfeuer angelegt. Der Fürstbischhof forderte jetzt überhaupt die theologische Censur, von der zuvor nie eine Rede war, über alle in Druck kommenden Lehrsätze des Gymnasiums zu Baden, beschuldigte jenen Professor der Insubordination, verurtheilte ihn zu einer Pönitenz und rief ihn sogar — als einen bischöflichen Titularen und gewesenen Zögling des Bruchsaler Seminars — von seiner Lehrstelle im Badischen ab, wozegen ihm eine dortige Professur angeboten wurde. Als aber der Markgraf seinen Staatsdiener, der den Posten nicht zu verlassen gedachte, in Schutz nahm: so erklärte ihn dagegen der Fürstbischhof, „wegen jener gegen die Glaubens- und Sittenlehre anstößigen Sätze“, für plathin unfähig irgend ein öffentliches Lehramt, ausser in dem Bruchsaler Seminarium, zu versehen. In der Folge wurde dieses dahin gemäßiget, daß der Professor sich vorderst persönlich in Bruchsal, um über seine Lehr- und Grundsätze geprüft zu werden, stellen, oder weitere canonische Zwangsmittel erwarten solle. Der Markgraf untersagte ihm einstweilen diese dortige Erscheinung, bot aber zugleich dessen Stellung dem Bischof an sobald nur dieser das fürstliche Wort geben wollte, daß Wiehel nicht unter dem Vorwand, er sey ein bischöflicher Titular, den Schulen zu Baden entzogen werde. In Bruchsal aber wurde es übel aufgenommen, daß Baden Reversalien fordere, wo ein untergeordneter Geist-

seine Diöcesan-Rechte, zurückgedrängt zu seyn, wohin er die ihm widersprochene, ausgedehnte Aufsicht auf die Jesuitengüter und auf die Schulen des Landes mitrechnete.

licher, wegen seiner Lehre, seinem Obem zu Rede stehen soll. Man beharrte also bei dem bischöflichen Verbot, daß Wichel keine öffentliche Lehrstelle in der Diöces versehen solle, bis er über sein Lehrsystem, welches der Bischof nunmehr im Ganzen zu untersuchen für nöthig erklärte, in Bruchsal Red und Antwort werde gegeben haben. Es wurde nicht einmal das weitere badische Erbieten angenommen, das bischöfliche Commissarien in der Markgraffschaft erscheinen und dem Professor alle beliebigen Erklärungen abverlangen möchten. Einige Jahre lang erschöpfte so der Markgraf, dessen Schulanstalt darunter sichtbar litt, alle gelinden Mittel — vergebens, und zwei derselben sind noch denkwürdig: der Kampf von sechs teutschen Universitäten, und die in Rom angelegten Verhandlungen! Erst ließ Carl Friederich zu Seiner Beruhigung, sich über die angeblichen Irrlehren Gutachten von der theologischen und der philosophischen Facultät der hohen Schule zu Freiburg stellen; beide fielen gänzlich zur Rechtfertigung des Beschuldigten aus. Der Bischof seines Orts hatte Responsen im entgegengesetzten Sinn — die er mit einem vorangedruckten, gegen Irrlehren warnenden Hirtenbrief vertheilen ließ — von den Universitäten Straßburg und Heiderberg erhoben. Die letztere hielt noch ein Maas und tadelte mehr die zu allgemeine Wortstellung, als den innern Gehalt der Thesen. Aber der erstaunte Leser des Straßburgischen Werks — weiß nicht, ob er um ganze Jahrhunderte rückwärts sich verliere. Nach diesem ist die erstere der oberwähnten Sentenzen verworfen als „falsa, contra experientiam, arronea, haeresi proxima, omnis moralis doctrinae eversiva, cum placitis Epicuri, Spinosae, Hobbesii, Helvetii, Rousseauvii, aliorum-

Ehe noch diese Schriften in Wien erörtert wurden, und in der Zeit als die Markgräfin mit ihrer persönlichen Sollicitatur dort erschien, sandten die Syndicaner ein zweites Mandatsgesuch nach: „Beim drohenden Einsturz

que philosophastrorum hodiernae methodi, concordans — impietati favens“. Die andere thesis heißt so: „nulla ratione ferenda, falsa, pessime sonans, piorum sensui contraria, piarum aurium offensiva, erronea, scandalosa — doctrinae haeticorum, de religiosorum votis, favens — evangelicis consiliis contraria, verbo Dei contraria, haeretica“. So unterstützt, führte nun der Fürsibischof selbst die Sprache der Verdammung. Da er einen seiner angesehenen Geistlichen — die selbst im Domcapitel und im Vicariate zum großen Theil seine Schritte mißbilligten — in Verdacht hatte, der Verfasser des, gegen jene Universitäts-Gutachten herausgekommenen „Sendschreibens an einen Freund“. zu seyn: so ergriff er diese Gelegenheit, ein gedrucktes Placat vom 10. März 1781 in seiner ganzen Diöces, somit auch in Baden, zum großen Scandal unter dem Volk, an die Kirchenthüren anschlagend zu lassen. Nachdem im Eingang der arme Wiehl mit großgedruckten Namen, und der unbekannte Schyzredner, zur Schau gestellt sind, heißt es: „Damit nun diese heimliche Hingeburt durch eine gewisse Schminke unerfahrene Gemüther nicht täuschen könne, so haben wir, nach der Uns von Gott verliehenen Macht, in Sachen welche Glauben und Sitten betreffen, zu richten, nach reifer Erwägung, und da nicht nur offene Lügen und Verläumdungen, sondern auch eine ganz verkehrte Lehre darin enthalten ist, für nöthig erachtet, solche mit dem gebührenden Brandmale zu bezeichnen. Wir verdammen demnach obgedachtes Sendschreiben, als eine Schrift, welche falsche, ärgerliche, freche, von dem Sinn der catholischen Kirche gänzlich abweichende und der Kezerei günstige Lehrsätze enthält; ihren Verfasser aber,

ihrer Religionsverfassung, werde ihnen noch die unentbehrlichste Berathung zum Betrieb ihres Processus abgeschnitten". Hier wurde theils die oberwähnte Erscheinung der badischen Hofcommissionen zur Vernehmung der

„falls er ein unserer Gerichtsbarkeit unterworfenen Geistlicher ist, entsetzen Wir, zu wohlverdienter Strafe seiner Frechheit, seines Amtes und Pfründe; und also entsetzt, falls er sich dieser Censur nicht fügen will, erklären Wir ihn, wie es sonst Rechtens ist, für völlig regellos. Auch den, oder die aus Unserer Geistlichkeit, so den Druck dieser Schrift befördert oder irgend dazu behülflich gewesen, entsetzen Wir gleichmäßig ihrer Stellen, und also entsetzt, erklären Wir sie für regellos. Ueber dieses, wenn Jemand aus Unserer weltlichen oder geistlichen Dienerschaft in Zukunft irgend etwas, es sey innerhalb oder außerhalb Unserer Diöces, drucken läßt, oder zum Druck behülflich ist, ohne Uns solches vorher zur gehörigen Censur überreicht zu haben, den wollen Wir ohne Zuthun einiger andern Erklärung, auf der Stelle seines Amtes und Pfründe entsetzt wissen. Gegen den Verfasser gedachter Schrift, und andere Uibertreter dieser Unserer Verordnung, wenn und zu welcher Zeit Wir sie in Erfahrung bringen, behalten Wir Uns noch andere Wege vor, die zu Bezähmung ihrer Berwegenheit dienlich seyn mögen; und wollen indessen, daß diese Unsere verdammende Erklärung und Befehl Unserer gesammten Diöces, damit Niemand seine Unwissenheit vorschützen könne, mitgetheilt werde".

Baden ließ diese Patente abnehmen, und die Unterthanen belehren, übrigens den Schreckschuß in sein Nichts zerplazen. Mittlerweilen kamen die, von unserer Seite erhobenen Gutachten der Universitäten zu Wien, Prag, Salzburg und Fulda ans Licht, welche einstimmig die Unbedeutenheit des Gegenstandes und die Unverfänglichkeit der Lehrsätze Wiehrls, zumal wie er sie nachträglich selbst erläutert hatte, aussprachen. Das im Styl sich hervorthuende Prager Respon-

Bürgerchaften, theils die Erschwerung der Berathschla-
gungen mit dem gewählten Syndicus angeklagt. Mit
der letztern hatte es die Beschaffenheit, daß auf die beß-
fallige Stiftung und Anstiftung der Markgräfin hin,

sum sagt unter andern: „Vielleicht ist seit dem großen
„Zeitraum, da zu Constanz eine allgemeine Versammlung
„aller Christen gehalten worden, keine Lehre mit so vielen
„verdammenden Zeichen gebrandmarkt worden, als die un-
„glücklichen Badenschen Sätze!“ — Die Sache machte nun
auch Aufsehen bei der Studien-Commission in Wien,
die es nicht gleichgültig fand, daß die seit mehreren Jahren
in den österreichischen Schulen aufgenommenen Federischen
Lehrbücher verkezert werden sollten. Professor Feder in Göttingen
selbst erhob seine Stimme durch Schölers Briefwechsel —
Der Markgraf ließ jene academischen Ausarbeitungen drucken,
was nicht schon lateinisch gefaßt war, in diese Sprache
übersetzen und unter andern, zur Privatinformation, an
einen Cardinal in Rom senden, der aber diesen Streit der
theologischen Facultäten in Teutschland dem Papst Pius VI
vorlegte. Nun bekam der Nuncius in Köln den Auftrag
zu einer Vermittlung, richtete aber nichts beim Fürsten
August aus, der nur noch stärker entbrannte, daß Baden
durch den Absprung an den römischen Hof, welcher als
eine förmliche Provocation ausgelegt ward, den Rechten
des erzbischöflichen Stuhls zu Mainz und den Concordaten
der teutschen Nation entgegen gehandelt habe. Da aber
nun einmal die Sache dort lag: so schlug Speyer den Weg
ein, den Metropolitener zur Unterstützung aufzuerufen, und
gemeinschaftlich in Rom die feierliche kirchliche Untersuchung
der gefährlichen Sätze zu verlangen. Ein badischer Ab-
geordneter erschien noch eben recht in Mainz, um den kur-
fürstlichen Hof von einer andern Gestalt der Sache zu über-
zeugen. Man beschränkte sich nun dort ebenfalls auf Ver-
mittlungsversuche, wornach der Fürstbischöf den Wiehel vor
sich rufen lassen, mit guten Hirtenlehren versehen und zu

ein bischöflich-straßburgischer Staatsdiener, also ein in fremden Pflichten und Schutz stehender Mann, ohne landesherrliche Zulassung nachzusehen, die die viel ältern badischen Statuten zu allen Gemeinseleitungen ausdrücklich

seinem Lehramte nach Baden zurück senden sollte. Da aber August dieses verwarf: so verlor er die dort gehofte Stütze noch mehr.

Pius VI setzte indessen eine Congregation von Cardinälen nieder, und befahl denselben, eine Anzahl von Theologen mit der genauen Erörterung dieser, durch den Andrang eines Bischofs, und den Kampf so vieler Academien, zu einer Declaration in Glaubenssachen sich eignenden, und selbst der Entscheidung des apostolischen Stuhles werthen Controvers, zu beschäftigen. Man fand in dieser Beziehung darin eine „summa rei agenda gravitas et implicata deliberandi ratio“. Eine formelle Entscheidung ist nun nie kund geworden. Aber die Privatnachrichten, die der badische Hof über die sehr billigen Ansichten Sr. Heiligkeit und ihrer Congregation empfangen hat, und das stiller gewordene Benehmen des Fürstbischofs, lassen vermüthen, daß demselben nach dieseitigem Wunsch Winke zugegangen seyn werden.

Inzwischen bestand die bischöfliche Suspension unsers Professors in seiner Lehrstelle noch immer. Baden hatte seines Orts ihn, um die bittere Sache nicht noch mehr zu erbittern, vom Lehramte dispensirt und zu Bibliothek-Geschäften gebraucht. Man ließ, nach den stürmischen Aufschwüngen, noch über ein Jahr so verfließen. Da sich aber keine Spur zeigte, daß der Bischof von selbst sein Verbot aufheben wollte, und ihm die Sinnes-Änderung auch nicht in dem Grad zuzutrauen war, daß, wenn man ihm neuerdings einen Schritt angemüthet hätte, nicht der alte Geist wieder aufgeweckt würde, ohne zum Zweck zu führen: so mußte man vielmehr, und konnte jetzt, auf eine Selbsthilfe denken, die die Sache glücklich endigte. Mit

erfordern, gewählt war; daß er nach Belieben ins Land rückte, in Baden die Bürgerglocke eigenmächtig läuten ließ, Zusammenkünfte abhielt und präsidirte, ohne eine nähere Staatsaufsicht anzuerkennen. Da nun das Gouvernement sich auch sonst nichts Gutes von dem gewählten Subject versehen zu können glaubte: so wurde diesem der Zutritt, nicht aber den Klägern die Wahl eines unanstößigen Sachvertreters, untersagt. Dieselben belebten indeß ihre Beschwerden noch mit wiederholten persönlichen Deputationen nach Wien und erwirkten, unerachtet der erstatteten markgräflichen Berichte, den K. Hofrathes-Beschluß vom 30ten März 1779, „daß zwar das Gesuch

dem Anfang des Jahrs 1783 sandte der Markgraf einen Commissarius nach Baden ab, gemessen beauftragt, dem Professor Wiehl in Gegenwart der andern Lehrer zu erklären, daß seine bisherige Dispensation vom Schulumte nicht länger erstreckt werde, und er dasselbe auf der Stelle wieder antreten oder, nach einer Stunde Bedenkzeit, die Anwendung unangenehmer Mittel erwarten solle. Durch den so bestimmten Ernst der landesherrlichen Aufforderung, ward Wiehl in die Lage der Entschuldigung bei seinen geistlichen Obern gesetzt und gab, ohne es auf Zwangsmittel ankommen zu lassen, noch in Gegenwart des Commissars, den Studiosen der Philosophie, die man zugleich im gewöhnlichen Schulzimmer versammelt hatte, die erste Lehrstunde wieder.

Auf des Professors Anzeige des Vorgangs an den Fürstbischöf, forderte dieser zwar von ihm eine nähere Darlegung des angebrohten Zwangs, und bestand noch einmal auf der Erscheinung zum Examen, ließ aber damit die Sache zur Ruhe gehn, die sie längst verdient hatte.

„um Erkennung eines kaiserlichen Protectoriums oder „Localcommission noch zur Zeit nicht Statt, der Herr „Markgraf aber jenem gewählten Syndicus den Zutritt „zu den Zusammenkünften, in Qualität eines Sach- „Patronens *), nicht zu versagen, und überhaupt der „Impetranten auf keine Weise den rechtlichen Betrieb „ihrer Angelegenheiten zu erschweren habe“. Obschon nun die spätere Folge gezeigt hat, daß hier das Reichs- Gericht mehr nur mit Drohung einwirken, als diese durchführen wollte oder konnte: so hatte doch unser Mi- nisterium die Bedenklichkeiten, die damals vor Augen lagen, zu bekämpfen. Durch jene vorläufige Verordnung wäre der Plan der Gegner, nur unter verändertem Namen, schon erreicht gewesen; es hätte nichts bedurft, als daß die Hauptsache liegen geblieben wäre, um einstweilen den kühnen Syndicus, in fortgesetzter Aufwieglung der Unterthanen, sein Wesen treiben zu lassen. Der Markgraf ließ also jetzt, in der Form gerichtlicher Exceptionen, die ganze Jurisdiction des Reichshofraths für diese Sache — wodurch die Stadt eine neue Landeseinrichtung ver- lange, und die erst vor die Austräge gehöre — somit auch desselben Befugniß, eine interimistische Ver- ordnung hierin ertheilen zu können, bestreiten. Als

*) Die gedruckte markgräfliche Recurschrift bemerkt, daß die Eigenschaft eines patroni causae, da sie in keinem Gesetz rechtlich begrenzt sey, nach Zeit und Umständen weit oder eng hätte gezogen werden können.

aber am 6ten April 1780 die Einrede der Aufregal-Instanz verworfen, die Fortsetzung der Hauptverhandlung angeordnet, und einstweilen die Kläger bloß angewiesen worden, von den über ihre Rechtsangelegenheit zu haltenden Zusammenkünften beim fürstlichen Amt Baden gebührende Anzeige zu thun, an den Landesherrn aber das wiederholte Rescript, wegen Zulassung jenes Syndicus oder seines allenfallsigen Substituten *) und wegen Nichtbehinderung der Impetranten an ihrem Sachbetrieb, mit dem bedeutenden Anhang erging: „damit kaiserliche Majestät nicht in die Nothwendigkeit gesetzt würden, durch eine auf des Herrn „Markgrafen Kosten abzuordnende Local-Commission das „Erforderliche berichtigen zu lassen“: so fand sich der Fürst in Seiner Würde, und in der Sicherheit des Glücks Seiner Regierung, zu nah angerührt. Er ließ nunmehr den Recurs gegen diesen gerichtlichen Vorbescheid an den Reichstag gelangen.

*) Darüber beschwerte sich die nachmalige Recurschrift noch mehr, weil hiernach jeder gefährliche Unbekannte hätte eingeschoben werden können.